kreis pinneberg

Vormundschaft für das Kind minderjähriger Eltern

Informationen für Mütter

Minderjährige sind beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB[1]). Eine minderjährige Mutter kann ihr Kind daher nicht selbst vertreten. Sie kann auch nicht die volle elterliche Sorge ausüben. Ihre elterliche Sorge ruht, bis sie volljährig wird (§ 1673 Abs. 2 BGB).

Der Vormund übt die elterliche Sorge für dein Kind gemeinsam mit dir aus. Du hast dabei die sog. tatsächliche Personensorge. Das bedeutet, dass du alle Angelegenheiten des täglichen Lebens für dein Kind bestimmen kannst.

Dazu gehört unter anderem:

- Aufenthaltsbestimmung
- Umgangsbestimmung
- Festlegung der Religion
- Namensbestimmung
- Kindergeld
- Einwilligung in alltägliche ärztliche Behandlungen
- Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung deines Kindes

Über deine getroffenen Entscheidungen musst du den Vormund aber trotzdem informieren.

[1] BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

Die rechtliche Vertretung, z.B. die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung oder die Zustimmung zu Operationen deines Kindes, muss der Vormund übernehmen, da du selbst noch minderjährig bist.

Gibt es zwischen dir und dem Vormund deines Kindes Meinungsverschiedenheiten, geht dein Wille vor. Das Wohl deines Kindes steht immer im Vordergrund. Der Vormund muss darauf achten und bei Bedarf eingreifen.

Die Vormundschaft für dein Kind endet automatisch, wenn du volljährig wirst.

Kontakt

Frau Dietz
Teamleitung

Kreis Pinneberg
Fachdienst Jugend / Soziale Dienste
Team Amtsvormundschaften
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Telefon: 04121 4502-3439
Fax: 04121 4502-93439
Email: g.dietz@kreis-pinneberg.de
Internet: www.kreis-pinneberg.de